

Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bei der Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen

Erlass des Ministeriums für Soziales und Gesundheit

Vom 20. Juli 2010 – IX 220

1. Die Handreichung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 6. Oktober 2006 - IX 220 - wird in Abschnitt II wie folgt neu gefasst:

a) In Nummer 1 werden im Gliederungsabschnitt „Einzureichende Unterlagen“ folgende Sätze angefügt:

„Mit dem Antrag ist zu erklären, dass der Träger bei der Besetzung von Stellen dafür Sorge trägt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung anerkennen. Bei Trägern nach § 13 Nr. 3 und 4 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) ist zusätzlich eine Selbstauskunft des Trägers nach Anlage 1 zu dieser Handreichung beizufügen.“

b) In Nummer 2 wird nach dem zweiten Unterabsatz folgender Satz eingefügt:

„Dazu ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei einem Träger nach § 13 Nr. 3 und 4 KiföG M-V auch eine Stellungnahme im Hinblick auf seine Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit abzufordern.“

c) In Nummer 4 wird nach dem zweiten Unterabsatz folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei Zweifeln daran, ob ein Träger nach § 13 Nr. 3 und 4 KiföG M-V die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet, kommen Nebenbestimmungen nach § 45 SGB VIII insbesondere folgenden Inhalts in Betracht:

- organisatorische und konzeptionelle Trennung der Aufgaben des freien Trägers von der pädagogischen Leitung,
- Umsetzung der Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bei der Stellenbesetzung,
- Vorbehalt von Hospitationen (auch unangemeldet) durch Mitarbeiter/innen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V, Landesjugendamt,
- Begleitung des freien Trägers durch eine vom Landesamt für Gesundheit und Soziales, Landesjugendamt benannte „Person des öffentlichen Vertrauens“, beispielsweise Fachberater.“

d) In Nummer 4 wird dem letzten Unterabsatz folgender Satz angefügt:

“Die Verweigerung der Selbstauskunft nach Anlage 1 begründet Zweifel, ob der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Wenn der Träger diese Zweifel nicht ausräumen kann, ist die Betriebserlaubnis zu versagen.“

2. Dieser Erlass tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Anlage 1

Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung

Mir ist bekannt, dass ein freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 13 Nr. 3 und 4 KiföG M-V nur dann Träger von Kindertageseinrichtungen sein kann, wenn er die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Diese Gewähr bietet er nur dann, wenn er positiv im Sinne der obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie wirkt. Die Gewähr bietet er nicht, wenn er - gemessen an dem Erfordernis des positiven Wirkens - begründete Zweifel an seiner Arbeit aufkommen lässt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Februar 1978 - 5 C 33.76 - in: BVerwGE 55, 232).

Das Bundesverfassungsgericht hat zu den Grundsätzen der freiheitlichen Demokratie bereits in seinem Urteil vom 23. Oktober 1952 - 1 BvB 1/51 - (BVerfGE 2, 1, 12 f.) ausgeführt:

“So lässt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im GG konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

In Kenntnis des Vorstehenden erkläre ich,

(Name, Vorname, Geburtsname:)

(geb. am:)

(geb. in:)

als für den (Name des Trägers:)

als (Funktion:)

Handlungsbefugten Folgendes:

Ich bejahe die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und bin bereit, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu

der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze und unterstützen werde, deren Ziele gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind.

Ich versichere ferner, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verstoßen werde.

Ich erkläre weiterhin, dass ich nicht Mitglied in einer Partei oder einer sonstigen Gruppierung mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung bin.

Ort, Datum, Unterschrift